

An das Bundesministerium für Bildung und Frauen

per Email an:

begutachtung@bmbf.gv.at

GZ: BMASK-10318/0002-I/A/4/2014

Stubenring 1, 1010 Wien DVR: 0017001

## **AUSKUNFT**

Mag. Florian Reininger Tel: (01) 711 00 DW 2259 Fax: +43 (1) 715 82 58

Florian.Reininger@sozialministerium.at

Wien, 02.05.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, **Soziales und Konsumentenschutz** 

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 16.04.2014, GZ: BMBF-14.363/0001-III/2/2014, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

## Zu Artikel 13 Z 9 (§ 15 Z 4 Bildungsdokumentationsgesetz) des Entwurfs:

Es wird eingangs davon ausgegangen, dass unter "Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern" die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den einzelnen Bundesländern gemeint sind, die u.a. die Facharbeiterprüfungen für die Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft abnehmen.

Es ist nicht ganz klar, mit welcher Bestimmung des § 2 Bildungsdokumentationsgesetz diese land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen als Bildungseinrichtungen definiert werden und somit überhaupt unter dieses Gesetz fallen. In der Vollzugsklausel selbst erfolgt auch kein Verweis auf § 2 leg. cit. (wie bei den übrigen Vollzugsklauseln). Es handelt sich dabei jedenfalls nicht um land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (wofür wiederum das Unterrichtsministerium zuständig wäre).

Es besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den Landwirtschaftskammern. Dies wurde auch in der Begutachtungsstellungnahme des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Jahr 2001 zur Stammfassung ausdrücklich festgehalten, die auch im Namen der (sich im Wirtschaftsministerium befundenen) Arbeitsrechtssektion abgegeben worden ist. Die darin enthaltene Aussage, dass keine Vollzugskompetenz bestehe, gilt nach wie vor auch für den arbeitsrechtlichen Zuständigkeitsbereich, der nunmehr im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angesiedelt ist.

Dem Bund kommt ausschließlich die Grundsatzgesetzgebung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zu (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG); für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung sind die Bundesländer zuständig. Im Bundesministeriengesetz 1986 ist diese Materie dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zugeordnet. Das Organisationsrecht hinsichtlich der Landwirtschaftskammern und damit auch der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen kommt ebenfalls ausschließlich den Ländern zu. Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Landwirtschaftskammern sind mit Agenden der Lehrausbildung im Bereich des Lehrlingswesens in der Land- und Forstwirtschaft beauftragt. Dabei handelt es sich um Vollziehungstätigkeiten, für die die Bundesländer zuständig sind. Nur hinsichtlich der Beihilfenauszahlung bzw. –abwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden auch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beauftragt; dies musste allerdings mit Verfassungsbestimmung festgelegt werden (vgl. § 19b Berufsausbildungsgesetz).

Nachdem keine Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der Vollziehung für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den einzelnen Bundesländern besteht, und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch nicht Aufsichtsbehörde ist, kann auch keine Vollzugskompetenz darüber bestehen, dass z.B. Evidenzen über die einzelnen SchülerInnen (Lehrlinge??) bzw. des Bundesaufwandes für Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtungen iSd §§ 4 ff des Bildungsdokumentationsgesetzes angelegt werden können.

Es müsste daher diese Vollzugskompetenz entfallen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at" übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	使各种分类例是U字类似的是Vz系统则由gzw中neswi Fntwerfn(setWin 节数平轨过效均和的mixeLiwKsr1 3 von 3 cat7K7rsEcTYo5ks7AsVuhGbqQMWW//0LpUBSxHJp0TR8fKvvAc9Ql8kdCvEkXll36U uUv4jw96+Gzh9Wwn+ArSgwxldaAwNUPzL8eD4=	
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-02T12:09:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	